

Amt für Justizvollzug

Straf und Massnahmevollzug 3

Zu Hd. von Frau J

Hohlstrasse 552

Postfach

8090 Zürich

St.Johannsen/Zürich, 14.11.2020

H M

Neuhaus 40

2525 Le Landeron

Sehr geehrte Frau J

Wenn es Ihre Zeit erlaubt, bitte ich Sie Ihre Aufmerksamkeit kurz untenstehenden Punkten zu widmen.

1. Im Nachtrag zu der Frage des Protokolls vom 17 Juli 20: Am 17 Juli wurde ein Gespräch (VVP 2) geführt. Zugleich – wie ich es verstehe – wurde eine jährliche Überprüfung der Massnahme gemacht.
Gibt es kein separates Protokoll zur jährlichen Überprüfung? (da ich nur Ihr Kurzprotokoll VVP 2 erhielt).
2. Im Nachklang zum diesem oben genannten Gespräch schickten Sie mir Unterlagen (Fallübersicht aus Risikoabklärung ROS, datiert von Ihnen am 10.12.19.).

Diese Risikoabklärung (Kopie) bezieht sich vorwiegend auf die Vorkommnisse in den 80er Jahren und sind somit 35 Jahre her (datiert am 10.12.19)!

3. 1. Auf Seite 3 unter der Rubrik: 'spezifische Problemlage' steht:

'Kein Problembewusstsein (Aussage 2019): «Pädosexuelle Neigungen seien nicht mehr vorhanden» bei Hinweisen auf Annäherungsverhalten gegenüber jüngeren Mitinsassen'. (Es handelt sich um untenstehenden Kontext).

Es handelt sich um untenstehenden Kontext.,
Primär ist hier festzuhalten: es wird im ROS eine Pädosexualität als vermeintlich aktuell als vorhanden dargestellt, weil 'Annäherungsversuche' gegenüber 'jüngeren Mitinsassen' (Plural!!) gemacht worden seien.
Erstens: (Kontext) handelt es sich wieder um einen absolut unberechtigten Vorwurf.
Zudem handelte es sich um **eine Person**.

Es wird ein abstruser Rückschluss gezogen - als ich mich kurz mit einem Mithäftling unterhielt - um auf eine vermeintliche aktuelle Pädosexualität zu schliessen.

Es sollte Ihnen bekannt sein, dass in Bezirksgefängnissen nur Insassen einsitzen/einsassen, die älter als 18 Jahre sind/waren.

Wenn also 'ein Annäherungsverhalten' – was immer dies heissen mag – konstatiert wird, ist dies eine Sache; dann aber dieses als quasi Hinweis/Beweis für eine Pädosexualität angeführt wird, ist das hanebüchen.

Ab welchem Alter bezeichnen Sie Kontakte als Pädosexuelle? (Die Fussnote trägt Ihren Namen und Datum).

Hier zeigt sich die grosse Relevanz zum Artikel von Urs Hafner in der NZZ S. 19 vom 22.09.20: 'Prognosen zur Rückfallgefahr sind umstritten' !

4. Nach diesem untenstehenden Vorwurf (Kontext) habe ich die im Kontext angegebene, vom Mitinsassen (20/21 Jahre alt) eigenhändig geschriebene Bestätigung, dass diesem Vorwurf jegliche Basis fehle, meinem Rechtsanwalt S. B. zugesandt, worauf dieser diese an den BVD zugeleitet hat.

Frage: Ist diese Bestätigung in Ihre Akten aufgenommen worden?

Kontext:

Im Bezirksgefängnis Horgen (BGH) wurde ich beim gemeinsamen Mittagessen von einem 20/21-jährigen Mitinsassen um 2-3 Namen und Telefonnummern von Rechtsanwälten gebeten.

Nach dem Essen kam er in meine Zelle und war für ca. 2-3 Minuten anwesend, bis ein Zivildienstler ihn zu einer Sportaktivität rief.

Dieser Zivildienstler behauptete im Nachklang, ich hätte mich dem Mitinsassen genähert!

Darauf wurde mir in einem Gespräch mit einem Gefängnisangestellten und der Sozialarbeiterin mitgeteilt, ich solle den Kontakt mit diesem meiden.

Der Mitinsasse war nicht bei diesem Gespräch anwesend, um diesem unberechtigten Vorwurf entgegenzutreten.

Auch auf meine berechnete Forderung, den Mitinsassen ohne meine Anwesenheit zu befragen, weigerte sich das BGH.

So habe ich mit dem Mitinsassen das Gespräch gesucht und er selbst hielt diesen Vorwurf für irrig und nicht für nachvollziehbar.

Er gab mir eine eigenhändig verfasste Erklärung, der diesem Vorwurf den Boden für jegliche Berechtigung nimmt.

Diese Weigerung des Personals des BGH, den Mitinsassen eigens zu befragen, damit er Stellung nehmen und diese Unterstellung entkräften konnte, fand ich schon dazumal als beschämend.

5. Zu Punkt 2: Fallübersicht aus Risikoabklärung.

Deliktverhalten:

Hier werden Vorwürfe aus den Jahren 2009 mit den tatsächlichen Taten aus den 80er Jahren vermischt, wobei unrichtige Angaben hinzugefügt wurden.

- tierpornographische und gewaltdarstellende Inhalte stammen aus dem Jahr 2009.
- Rollenspiel stammt aus dem Jahr 1985.

- Nach dem Urteil gab es beim Rollenspiel kein Oralverkehr, wie auch keine Frottierungen.

Hier zeigt sich die grosse Relevanz zum Artikel von Urs Hafner in der NZZ S. 19 vom 22.09.20: 'Prognosen zur Rückfallgefahr sind umstritten'!

Obige Punkte 2, 3 und 5 zeigen eine Evidenz zur Falsifikation.

Bitte um Aufnahme in die Akten und Beantwortung der Frage 1 und 4.

Für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und Mühe danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

H FM